

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2011 gemäß § 80 Z.6 im Zusammenhalt mit § 91 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 beschlossen:

**Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien
(1. Umlagenordnungs-Novelle)**

1. *§ 1 Abs.1 wird wie folgt geändert:*

„(1) Die Kammerumlage beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 1,9 v.H. der Bemessungsgrundlage, höchstens aber EUR 24.000,- p.a.“

2. *§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

„Die Kammerumlage zur Österreichischen Ärztekammer beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nicht anders festgelegt, zusätzlich zur Kammerumlage zur Ärztekammer für Wien 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, mindestens jedoch EUR 40,- und höchstens EUR 12.000,- p.a.“

3. *§ 4 Abs.1 wird wie folgt geändert:*

„(1) Bei niedergelassenen ÄrztInnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträgern in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), sowie bei Gruppenpraxen wird eine vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

ASVG-Krankenkassen des Gesamtvertrages,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien einbehalten. Diese beträgt für die Umlage zur Ärztekammer für Wien 0,9 v.H. und für die Umlage zur Österreichischen Ärztekammer 0,2 v.H. vom bezogenen Bruttohonorar (inkl. Sachkosten).

Zusätzlich werden von der Wiener Gebietskrankenkasse die Umlagen gemäß § 3 mit Ausnahme § 3 Abs.1 lit b) einbehalten.“

4. Dem § 5 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(7) Einkommenserklärungen samt Beilagen sind jedenfalls für die Dauer von 10 Jahren gerechnet ab der Abrechnung der jeweiligen Kammerumlage aufzubewahren.

(8) Eine Vernichtung von Einkommenserklärungen samt Beilagen nach der in Abs.7 festgesetzten Aufbewahrungsfrist hat jedenfalls auf eine solche Art zu erfolgen, dass diese vollkommen vernichtet werden und eine Rückführbarkeit keinesfalls möglich ist.

(9) Elektronisch erfaßte Daten sind unbeschränkt aufzubewahren.“

5. § 6 wird wie folgt neugefaßt:

„(1) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 und 2 der Umlagenordnung können auf Antrag für die Dauer

- a) des Präsenzdienstes,
- b) des Zivildienstes,
- c) des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes,
- d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
- e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit,

ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Anträge gemäß lit. a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit. c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre. Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit. a) bis lit. e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitrags-erlasses schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung.

(2) Als Ereignisfall im Sinne des Absatzes 1 gilt

- a) das Antreten des Präsenzdienstes,
- b) das Antreten des Zivildienstes,
- c) die Geburt des Kindes bzw. der Beginn der Karenz,
- d) der Beginn des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
- e) der Beginn der Berufsunfähigkeit.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist vom Antragsteller jeweils entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 und 2 der Umlagenordnung können ferner auf Antrag bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

6. Nach § 8 wird folgender § 9 neu hinzugefügt:

„§ 9 – Inkrafttretensbestimmung der 1. Umlagenordnungs-Novelle

Mit 1. Jänner 2012 treten die Bestimmungen der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 7 bis 9 sowie § 6 Absatz 1 bis 3 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2011 in Kraft.“



Prim. Dr. Walter Ebm
Finanzreferent



MR Dr. Walter Dörner
Präsident